

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 87 (1992)

Heft: 1

Rubrik: Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Les CFF ont dû agrandir la gare de Stadelhofen pour l'exploitation du «S-Bahn». Avec son droit de recours en réserve, le «Heimatschutz» a pu obtenir une solution qui sauvegarde le charme de l'ancien bâtiment et de sa situation urbanistique, tout en répondant aux besoins du trafic.

in heutiger Formensprache auf die Eleganz des Bahnhofgebäudes.

Zur Beschwerde befugt

In seinem Urteil über eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Heimatschutzes stellte das Bundesgericht fest, die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen aufgrund von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG sei als Erfüllung einer Bundesaufgabe durch die Kantone zu betrachten und unterliege deshalb der Beschwerdebefugnis der gesamtschweizerischen Schutzorganisation nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG. Den Anlass dazu bildete die

Baubewilligung für einen Antennenturm der PTT auf dem Höhronen im Kanton Schwyz. Im Weiterzug der Einsprache trat der Regierungsrat auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, Raumplanung sei keine Bundesaufgabe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, beispielsweise auch die Erteilung von Rodungs- und fischereirechtlichen Bewilligungen durch die Kantone sei in der Rechtsprechung als Erfüllung einer Bundesaufgabe anerkannt. Somit sei auch die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 12 NHG gegeben, wenn diese eine Verletzung ihrer Anliegen durch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung geltend machen.

Zürcher Heimatschutz

Gesprächsbereit

Der Zürcher Heimatschutz hat den SBB, der kantonalen Baudirektion und dem Bauamt II der Stadt Zürich vorgeschlagen, ihn bei der Vorbereitung von Architekturwettbewerben beizuziehen. Die Antworten sind unterschiedlich ausgefallen.

Bekanntlich sind Architekturwettbewerbe ein probates Mittel zur Beschaffung hochwertiger Projektvorschläge für wichtige Architekturaufgaben. Allerdings stellen schon die Wettbewerbsprogramme in ganz entscheidender Weise die Weichen im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften der betreffenden Vorhaben, und der Zürcher Heimatschutz meint, er könne einen um so konstruktiveren Beitrag leisten, je früher er beigezogen werde. Die Kreisdirektion III der SBB hat auf das Schreiben des Zürcher Heimatschutzes hin mit diesem sofort einen ersten Besprechungstermin vereinbart. Die kantonale Baudirektion und das Bauamt II der Stadt Zürich lehnten eine Mitwirkung des Heimatschutzes bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit Hinweis auf die in ihren Verwaltungen vorhandenen Kompetenzen freundlich dankend ab. Die von den beiden Behörden geäußerte Befürchtung eines Präjudizes zugunsten anderer ideeller Gruppierungen ist theoretisch, weil der Zürcher Heimatschutz die einzige rekursberechtigte kantonale Vereinigung ist, die sich mit Baukultur befasst.

Am Donnerstag, 30. April 1992, findet die diesjährige Generalversammlung der Vereinigung Zuger Heimatschutz statt, und zwar 18.30 Uhr im Theater im Burgbachkeller, St.-Oswaldsgasse 3, in Zug. Anschliessend offeriert der Heimatschutz einen Apéro. Um 20 Uhr beginnt Professor Dr. Georg Mörsch, Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich, seinen öffentlichen Vortrag über die brisanten Themen der baulichen Verdichtung. Mitglieder und Freunde der Vereinigung sind herzlich eingeladen.

Sektion Zug

Benedikt Loderer, Stadtwanderer und Architekturkritiker, ist Referent an der Hauptversammlung vom 2. Mai 1992, 14 Uhr im Kursaal Heiden. Jedermann ist herzlich eingeladen.